

Sehr geehrte Kunden,

Der Bundesgerichtshof hat ein Grundsatzurteil zum Sortenschutzrecht gefällt, welches folgendes besagt: „Wenn Landwirte nicht lizenziertes Vermehrungsmaterial zur Erzeugung der Ernte verwendet haben – sei es durch Verstoß gegen die Nachbaubestimmungen oder durch Verwendung von nicht lizenziertem Saat- bzw. Pflanzgut – kann der Züchter auch die in der Lieferkette nachfolgenden Händler und Verarbeiter des Ernteguts in Anspruch nehmen!

Das bedeutet: Wir sind verpflichtet, bei der Erfassung von Konsumgetreide zu prüfen, ob der anliefernde Landwirt, der die Ware erzeugt hat, entweder Z-Saatgut verwendet oder Nachbaugebühren für nachgebautes Saatgut bezahlt hat. Bei Missachtung würde der Handel von solcher Ware seitens der Sortenschutzinhaber als „Schwarzhandel“ eingestuft und rechtlich verfolgt.

Der Lieferant sichert für sämtliche von ihm angebotene und/oder gelieferte Ware zu, dass die Einhaltung des deutschen und europäischen Sortenschutzrechts sichergestellt wurde:

- Ist der Lieferant der Erzeuger, sichert er insbesondere zu, entweder Z-Saatgut als Vermehrungsmaterial verwendet oder seinen – zulässigen – Nachbau gemeldet zu haben zur Erhebung entsprechender anfallender Gebühren sofern nicht eine Ausnahme wie z.B. das Kleinlandwirteprivileg vorliegt.
- Ist der Lieferant nicht der Erzeuger, sichert er zu, die Einhaltung des Sortenschutzrechts sichergestellt zu haben durch die geeignete Erkundigung beim Erzeuger oder beim Zulieferer.

**Getreide-Gutschrift kann erst nach Vorlage der
„Erntegut-Bescheinigung“ erfolgen**

Beantragung ab 15.07.2024 online bei der STV möglich

Unter: <https://www.stv-bonn.de/erntegutbescheinigung>

Erntegut-Bescheinigung per Mail an: tobias.zebhauser@agrar-profi.de

oder per Fax an: +49 8572 91010 oder auch bei uns abgeben.

Wir bitten um Verständnis